

# VERWALTUNGS- VORSCHRIFT TECHNISCHE BAUBESTIMMUNGEN HAMBURG

Dipl.-Ing. K. Großmann

Dipl.-Ing. Jann Binder

# AGENDA

- 01 Einleitung
- 02 Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
- 03 VV TB Hamburg
- 04 Unterschiede VV TB zu BRL/LTB
- 05 Verwendbarkeitsnachweise (national)
- 06 Verwendbarkeitsnachweise (europäisch)
- 07 Lückenschließung

# EINLEITUNG

01

# 01 – EINLEITUNG

## HINTERGRÜNDE

- Ablösung der Bauprodukten-Richtlinie durch die Bauprodukten-Verordnung am 01.07.2013
- Die europäische Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten
- Augenmerk liegt auf dem Inverkehrbringen von Waren, harmonisierten Normen sowie den darauf beruhenden CE-Kennzeichen und Leistungserklärungen
- Mitgliedsstaaten dürfen die Bereitstellung CE-gekennzeichneter Bauprodukte weder untersagen noch behindern
- Verwendungen, die nicht den nationalen Anwendungsregeln im Baubereich entsprechen, dürfen untersagt werden

# 01 – EINLEITUNG

## HINTERGRÜNDE

- Harmonisierte europäische Normen (hEN) teilweise unvollständig oder nicht auf deutschem Sicherheitsniveau
- In den Normenausschüssen gab es keine Mehrheit für die deutsche Position
- Anforderungen in Deutschland an Bauprodukte nach hEN in der Bauregelliste (z.B. zusätzlicher Nachweis durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)
- Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet – Begründung: Behinderung des freien Warenverkehrs innerhalb der EU

# 01 – EINLEITUNG

## HINTERGRÜNDE

- Urteil des EuGH vom 16.10.2014: Deutschland verstößt mit seinen nationalen Nachregelungen für drei Produkte (Dämmstoffe aus Mineralwolle, Tore/Fenster/Außentüren sowie Rohrleitungsdichtungen aus thermoplastischem Elastomer) gegen die Bauproduktenrichtlinie
  - ➔ Grundsatzurteil – gilt ebenso für alle weiteren Bauprodukte, an die in Deutschland nationale Nachforderungen gestellt werden

# 01 – EINLEITUNG

## HINTERGRÜNDE

- Liste mit aus deutscher Sicht lückenhaften Normen erstellt und an die EU übergeben („Prioritätenliste“ mit 84 Normen)
- Zum 15.10.2016 die betreffenden Regelungen in der Bauregelliste B Teil 1 außer Kraft gesetzt
- Überarbeitung der MBO sowie Zusammenführung der LTB und der BRL zur MVV TB
  - ➔ Ziel: Anforderungen an Bauwerke statt an Bauprodukte stellen
- Notifizierung von MBO und MVV TB
- 13.07.2017: Vertragsverletzungsverfahren durch KOM eingestellt, da vollständige Umsetzung des EuGH-Urteils durch neue MBO und MVV TB
- MVV TB in weiterer Überarbeitung; 1-2 neue Ausgaben pro Jahr geplant

MUSTER  
VERWALTUNGS-  
VORSCHRIFT  
TECHNISCHE  
BAUBESTIMMUNGEN

02



# 02 - MVV TB

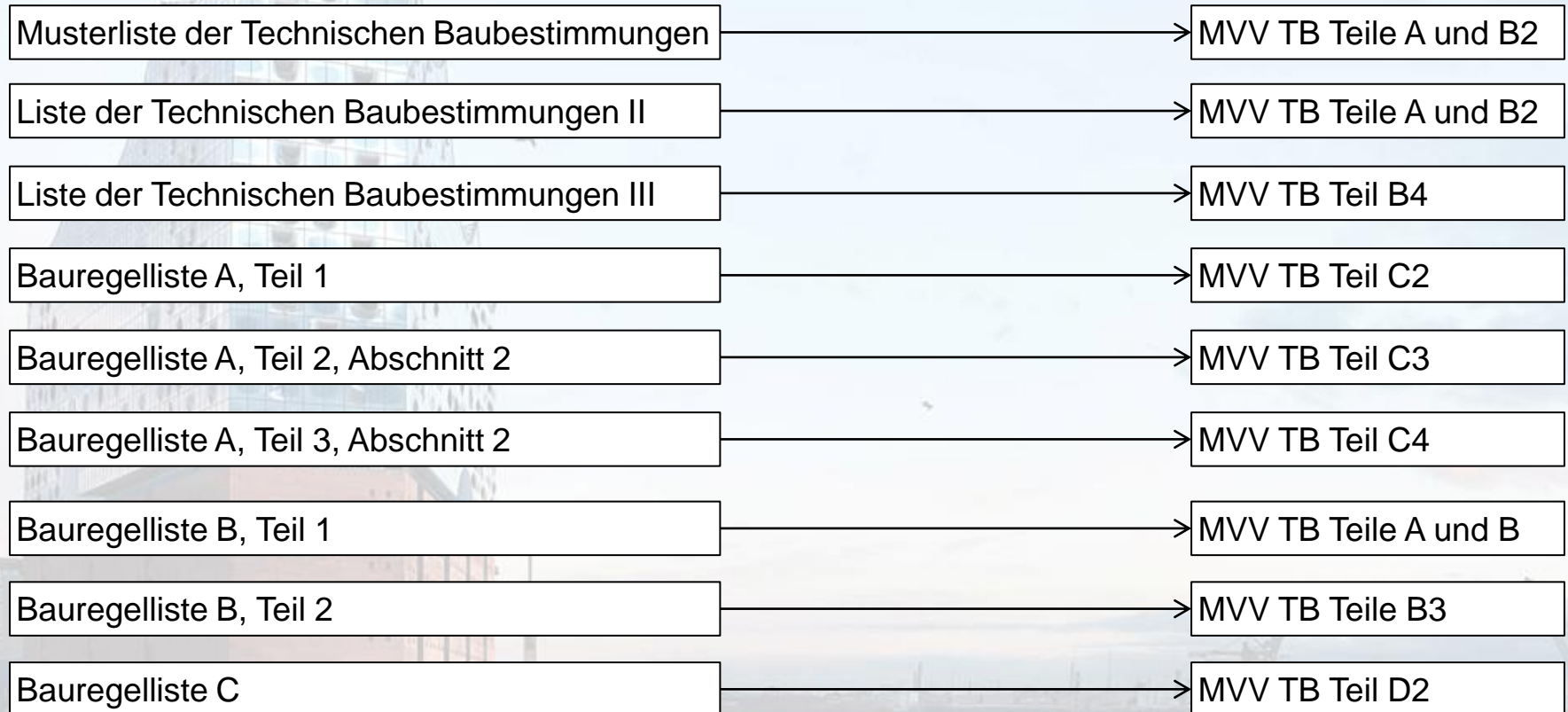
## MVV TB

Zusammenführung von Bauregellisten und der Liste der technischen Baubestimmungen

- Aufbau
  - Teil A: Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind
  - Teil B: Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten technischen Baubestimmungen zu beachten sind
  - Teil C: Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten
  - Teil D: Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweise bedürfen
  - Anhänge

# 02 - MVV TB

## MVV TB



# 02 - MVV TB

## MVV TB – TEIL A

- A 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2: Brandschutz
- A 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5: Schallschutz
- A 6: Wärmeschutz

# 02 - MVV TB

## MVV TB – TEIL B

- B 1: Allgemeines
- B 2: Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauwerke gemäß §81a, Absatz 2 HBauO
- B 3: Technische Gebäudeausrüstung und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen
- B 4: Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach §81, Absatz 4a HBauO eine Rechtsverordnung erlassen wurde

# 02 - MVV TB

## MVV TB – TEIL C

- C 1: Allgemeines
- C 2: Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach §22a HBauO
- C 3: Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach §20b, Absatz 1, Satz 2 HBauO bedürfen
- C 4: Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach §19a, Absatz 3 HBauO bedürfen

# 02 - MVV TB

## MVV TB – TEIL D

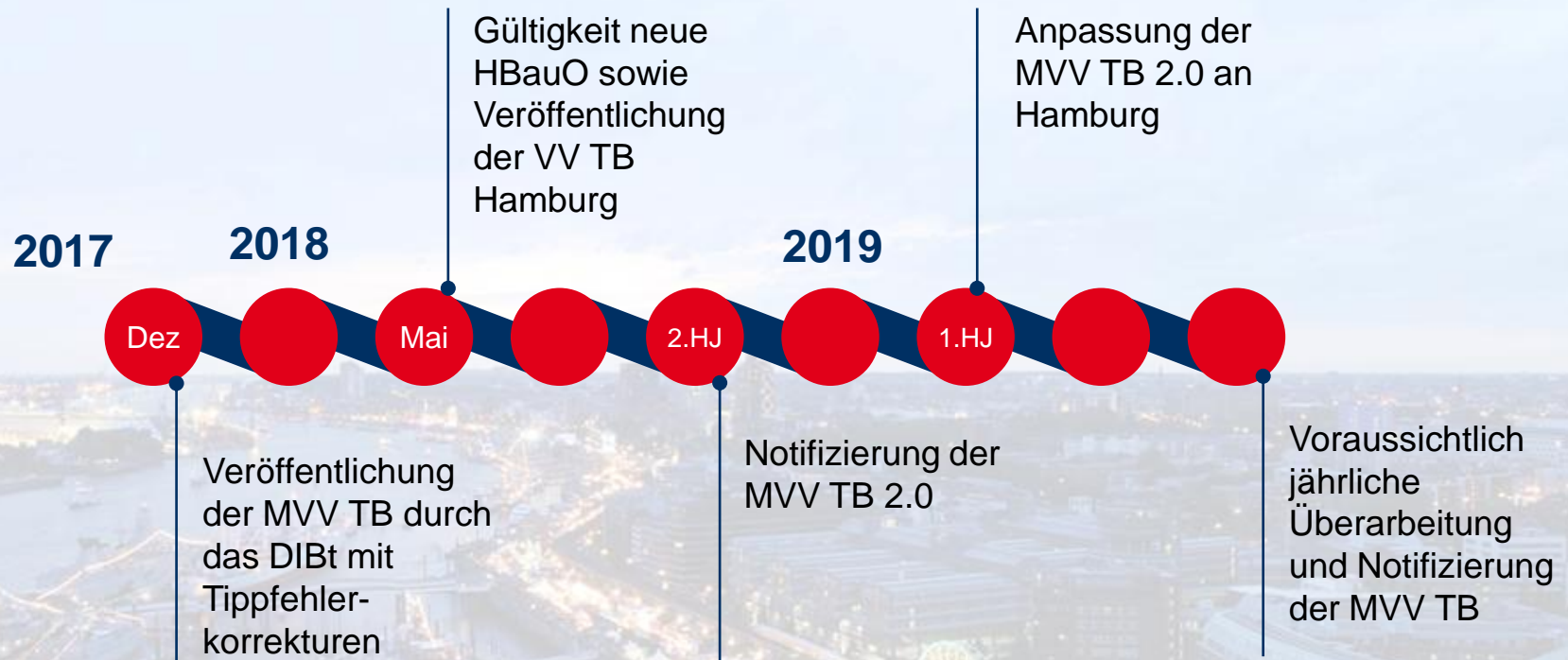
- D 1: Allgemeines
- D 2: Liste nach §81a, Absatz 4 HBauO
- D 3: Technische Dokumentationen nach §81a, Absatz 2, Nr. 6 HBauO

# 02 - MVV TB

## MVV TB – ANHÄNGE

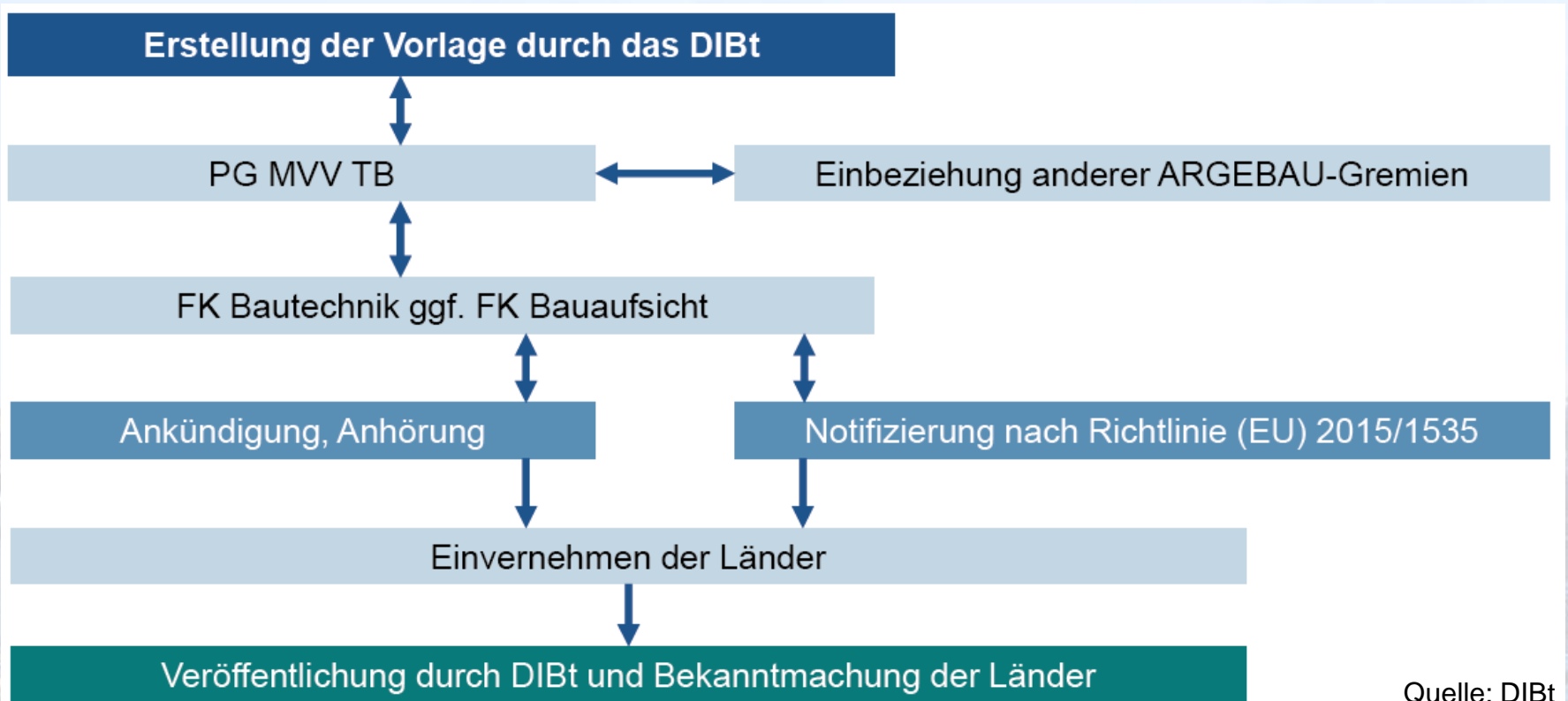
- Anhang 1: Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse mit eingemörtelten Bewehrungsstäben – Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung: 2016-06
- Anhang 2: Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich eingesetzten Befestigungsmitteln – Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung: 2016-06
- Anhang 3: Verankerungen in Mauerwerk mit nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln – Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung: 2016-06
- Anhang 4: Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06
- Anhang 5: WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06
- Anhang 6: Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06
- Anhang 7: Anforderungen an Feststellanlagen: 2017-07
- Anhang 8: Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG) : 2017-05
- Anhang 9: Textile Bodenbeläge: 2017-05
- Anhang 10: Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG): 2017-07
- Anhang 11: WDVS mit ETA nach ETAG 004: 2017-02
- Anhang 12: Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze / -systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden: 2016-06
- Anhang 13: Richtlinie über Rollladenkästen - RokR: 2016-07

# 02 - MVV TB





# 02 - MVV TB



Quelle: DIBt

VV TB HAMBURG

03

# 03 - VV TB HAMBURG

## DECKBLATT

In Hamburg gilt die MVV TB mit wenigen (bekannten) Änderungen

- Zur besseren Übersicht sind die Änderungen des Musters auf einem Deckblatt zusammengefasst (Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger am 30.04.2018)
- Das Muster der VV TB wurde ebenfalls am 30.04.2018 im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht
- Das Muster enthält Hinweise auf das Deckblatt an den entsprechenden Stellen

# 03 - VV TB HAMBURG

## DECKBLATT

- Gegenüberstellung der Paragraphen der Musterbauordnung auf die in Hamburg gültige Bauordnung anhand einer Übersetzungstabelle

MBO	HBauO
§ 16a Bauarten	§ 19a Bauarten
...	...
§ 17 Verwendbarkeitsnachweise	§ 20 Verwendbarkeitsnachweise
...	...
§ 85a Technische Baubestimmungen	§ 81a Technische Baubestimmungen

# 03 - VV TB HAMBURG

## DECKBLATT

- Hamburgensien
  - Richtlinie Berechnungsgrundsätze für Hochwasserschutzwände, Flutschutzanlagen und Uferbauwerke im Bereich der Tideelbe der Freien und Hansestadt Hamburg
  - Zuordnung Schneelastzone 2 für das gesamte Stadtgebiet
  - Windlasten im Hamburger Hafen
  - Bemessungen auf Grundlage von Naturbrandmodellen nur über Abweichung gem. § 69 HBauO
  - Die PCB- und PCP-Richtlinien werden weiterhin nicht bauaufsichtlich eingeführt
  - Weitere Änderungen im Bereich Barrierefreiheit (z.B. DIN 18040-2 nicht für Heime für Kleinkinder anwenden) sowie Brandschutz (z.B. Ergänzung von Massivholzbauweise für tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile (hochfeuerhemmend oder feuerbeständig) bei Gebäuden bis 22 m Höhe und Nutzungseinheiten  $\leq 200 \text{ m}^2$  und Brandabschnitten  $\leq 800 \text{ m}^2$  je Geschoss)

# 03 - VV TB HAMBURG

## DECKBLATT – BEISPIEL

Anlage A 1.2.1/4 wird wie folgt geändert:

- 1 ~~Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ oder...<sup>4</sup> hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über <http://www.is-argebau.de> oder <http://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/BRL-TB.html#TB> abrufbar.~~

Das Stadtgebiet von Hamburg ist der Schneelastzone 2 zugeordnet.

- 2 ~~Zu Abschnitt 4.3 (Norddeutsches Tiefland): In Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote ... gekennzeichnet sind oder ...<sup>4</sup>, ist für alle Gebäude in den Schneelastzonen 1 und 2~~

Zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit  $s_i = 2,3 \mu_i \cdot s_k$  anzunehmen.

- 3 Abschnitt 6 Eislasten und Anhang A der DIN 1055-5:2005-07 sind zu beachten.

# UNTERSCHIEDE VV TB ZU BRL & LTB

04

# 04 - UNTERSCHIEDE

## ÄNDERUNGEN (BEISPIELE)

- WDVS mit brennbarer Dämmung: Besondere Maßnahmen ab 1 mm Dämmstoffstärke bei Brandeinwirkung von außen nicht wie früher ab 100 mm Dämmstoffstärke
- Nichttragende innere Brandwände werden in der MVV TB nicht mehr aufgelistet
- Feststellanlagen für FSA nach harmonisierter europäischer Produktnorm müssen gemäß MVV TB eine allgemeine **Bauartgenehmigung** (früher abZ) aufweisen.



# 04 - UNTERSCHIEDE

## ÄNDERUNGEN (BEISPIELE)

- Kapitel A 2 Brandschutz: insbesondere hier Bauwerksanforderungen statt Bauproduktenanforderungen

z.B. darf für Mineralwolle-Dämmstoffe (Bauprodukte) nach harmonisierter europäischer Norm kein Nachweis des Glimmens mehr gefordert werden. An eine Außenwand (Bauwerk) darf und wird jedoch der bauordnungsrechtliche Anspruch gestellt, dass durch Glimmen keine Brandweiterleitung erfolgen darf.

VERWENDBARKEITS-  
NACHWEISE FÜR  
NATIONAL  
GEREGELTE  
BAUPRODUKTE /  
BAUARTEN

05

# 05 – VERWENDBARKEITSNACHWEISE NATIONAL

## KEINE ÄNDERUNG

- Weiterhin Zulassungen für Produkte, so lange keine Normen vorliegen
- Weiterhin Ü-Zeichen für Bauprodukte
  - Mit abZ gemäß MVV TB, Kapitel C2
  - Mit abP gemäß MVV TB, Kapitel C3
  - Nach Technischer Regel (Norm) gemäß MVV TB, Kapitel C2  
z.B. Betonstähle, Mauerwerksbau, WDVS, ...

## ÄNDERUNGEN

- Keine Zulassungen oder Zusatzanforderungen mehr für Bauprodukte nach europäisch harmonisierten Normen, z.B. Bodenbeläge, Sportböden, ...

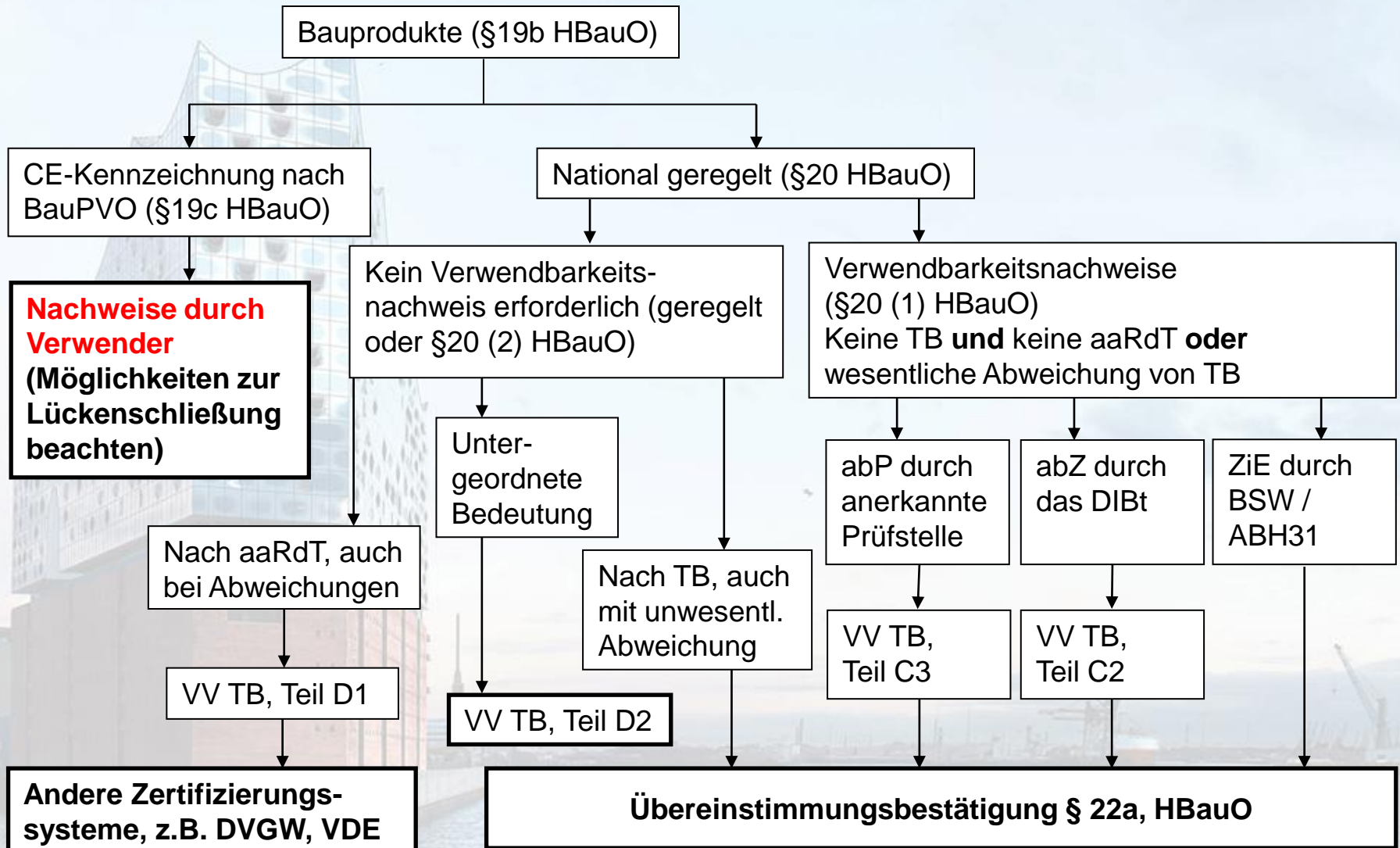
# 05 – VERWENDBARKEITSNACHWEISE NATIONAL

## VERWENDBARKEITSNACHWEISE NACH HBAUO

Die HBauO sieht folgende Verwendbarkeitsnachweise für national geregelte Bauprodukte vor:

- § 19a Bauarten
- § 20a Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- § 20b Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- § 20c Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

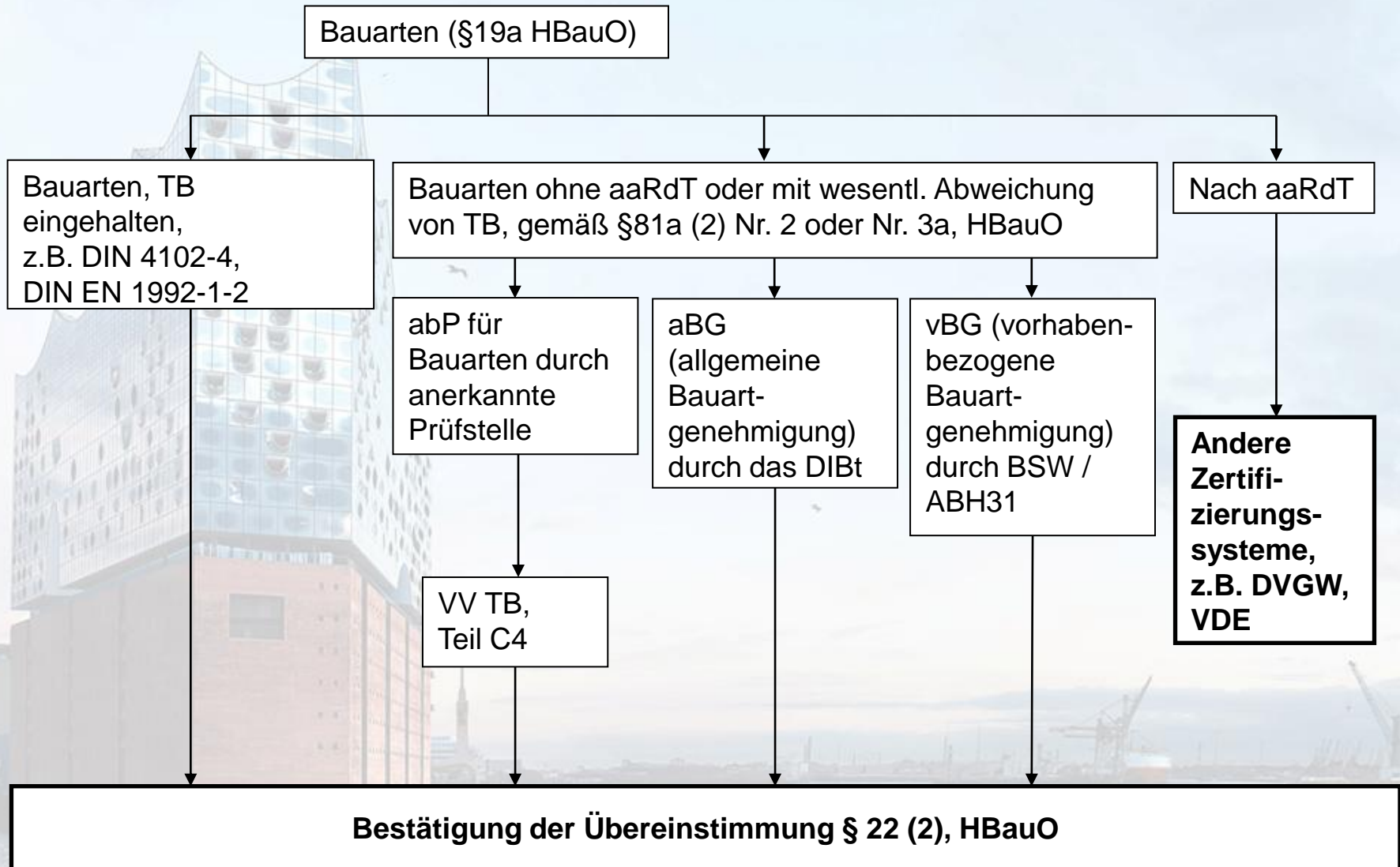
# 05 – VERWENDBARKEITSNACHWEISE NATIONAL



# 05 – VERWENDBARKEITSNACHWEISE NATIONAL

- Eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBG)
  - Erteilt durch das DIBt
  - Bauarten beschreiben den Prozess des Zusammenfügens von Bauprodukten zu baulichen Anlagen und deren Teilen
  - Bauarten sind bauwerksbezogen und fallen deswegen in den nationalen Kompetenzbereich
  - Falls der Antrag sowohl bauprodukt- als auch bauartbezogene Aspekte enthält , wird anstelle der bisherigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Bauprodukt und Bauart zukünftig eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das Bauprodukt erteilt wird, die zugleich eine Bauartgenehmigung umfasst.
- Eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG)
  - Erteilt durch die Bauaufsichtsbehörden, in Hamburg BSW/ABH31
  - „ZiE für eine Bauart“

# 05 – VERWENDBARKEITSNACHWEISE NATIONAL



# 05 – VERWENDBARKEITSNACHWEISE NATIONAL

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG

- Allgemeine Bestimmungen
- Besondere Bestimmungen
  - Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich
  - Bestimmungen für Planung und Bemessung
  - Bestimmungen für die Ausführung
  - Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
- Zurzeit doppelte Funktion (abZ und aBG), da noch nicht alle Länder, die neue Bauordnung eingeführt haben

**Deutsches Institut für Bautechnik** **DIBt**

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Zulassungsorte für Bauprodukte und Bauarten  
**Bautechnisches Prüfamt**  
Eins vom Bund und des Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EDTA, der UEAtc und der WFTAD

Datum: 10.11.2017      Geschäftszeichen: III 38-1.19.21-4/17

**Nummer:**  
Z-19.21-2064

**Geltungsdauer**  
vom: 30. November 2017  
bis: 30. November 2022

**Antragsteller:**  
KAISER GmbH & Co. KG  
Ramsloh 4  
58579 Schalksmühle

**Gegenstand dieses Beschlodes:**  
Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und acht Anlagen.

**DIBt**

DIBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10028 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-520 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

Quelle: DIBt



# 05 – VERWENDBARKEITSNACHWEISE NATIONAL

- Das DIBt unterscheidet bei Antragstellung drei Fälle:
  - 1. Nur bauproduktbezogene Aspekte  
Weiterhin wird eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das Bauprodukt ausgestellt.
  - 2. Bauprodukt- und bauartbezogene Aspekte  
Das DIBt stellt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das Bauprodukt aus, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung umfasst. Ziffer 8 der allgemeinen Bestimmungen weist auf diese Doppelfunktion des Bescheids hin: „Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.“
  - 3. nur bauartbezogene Aspekte  
In Zukunft wird eine allgemeine Bauartgenehmigung ausgestellt.

# 05 – VERWENDBARKEITSNACHWEISE NATIONAL

## NATIONAL GEREGLTE BAUPRODUKTE

- Verwendbarkeit gemäß HBauO und VV TB geregelt
- abZ, abP sowie ZiEs wie gewohnt
- Für Bauarten gibt es in Zukunft eine aBG oder eine vBG

➔ Alles bleibt wie gehabt – nur ein neuer Verwendbarkeitsnachweis!

VERWENDBARKEITS  
NACHWEISE FÜR  
EUROPÄISCH  
GEREGELTE  
BAUPRODUKTE

06

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## RECHTSGRUNDLAGEN

### § 19b Absatz 1 HBauO

„Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei Ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.“

Diese Grundanforderung gilt für

- **national geregelte Bauprodukte** und
- **europäisch geregelte Bauprodukte** gleichermaßen.

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## RECHTSGRUNDLAGEN

### § 19c HBauO

„Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 20 bis 22b und 23a Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) 305/2011 tragen.“

Ein europäisch geregeltes Bauprodukt darf somit verwendet werden, wenn

- es über eine **CE-Kennzeichnung** und eine **Leistungserklärung** verfügt und
- die erklärten Leistungen den **Vorgaben der HBauO** und der **VV TB** entsprechen.

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## CE-KENNZEICHNUNG + LEISTUNGSERKLÄRUNG

Eine CE-Kennzeichnung in Verbindung mit einer Leistungserklärung können vorliegen auf Basis einer

- europäisch harmonisierten Norm (hEN), oder
- einer europäisch technischen Bewertung (ETA)

In beiden Fällen ist zu klären, ob die **CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der Leistungserklärung** die bauaufsichtlichen Vorgaben erfüllt.

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## BAUAUFSICHTLICHE VORGABEN

Die bauaufsichtlichen Vorgaben ergeben sich insbesondere aus der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB).

Die VV TB enthält für

- national geregelte Bauprodukte (und Bauarten) konkrete Produkthanforderungen, und
- europäisch geregelte Bauprodukte **keine Produkthanforderungen** mehr, sondern ausschließlich bauwerksbezogene Anforderungen in den Teilen A und B.

### Überführung in bauwerksbezogene Anforderungen

Beispiel: Glimmen

- Regelung in der Bauregelliste B Teil 1 (produktbezogen)  
Das Glimmverhalten, ..., ist zusätzlich im Rahmen einer abZ nachzuweisen.  
→ ( Ü-Zeichen)
- MVV TB, Kap. A 2 – Brandschutz (bauwerksbezogen)  
Bei baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, ..., ist sicherzustellen, dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung innerhalb eines Gebäudes kommen kann.

Quelle: DIBt

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

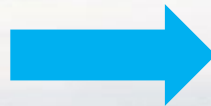
## BAUAUFSICHTLICHE VORGABEN

Im Idealfall werden über die CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der Leistungserklärung alle bauaufsichtlichen Vorgaben erfüllt.

BA1	erf.
BA2	erf.
BA3	erf.

Sofern aus dem möglichen Rahmen des Anhanges ZA der harmonisierten europäischen Norm noch weitere Merkmale erklärt werden können, ist ein anderes Bauprodukt zu wählen, welches den möglichen Rahmen voll ausschöpft, sofern dies zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Vorgaben erforderlich ist. Das gilt auch, wenn eine ETA nicht alle bauaufsichtlichen Vorgaben erfüllt.

BA1	erf.
BA2	erf.
BA3	erf.
BA4	erf.
BA5	n. erf.
BA6	n. erf.



BA1	erf.
BA2	erf.
BA3	erf.
BA4	erf.
BA5	erf.
BA6	erf.



# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## BAUAUFSICHTLICHE VORGABEN

Ist der Rahmen des Anhanges ZA der harmonisierten europäischen Norm voll ausgeschöpft und es sind darüber hinaus noch weitere bauwerksbezogene Anforderungen nachzuweisen, so kann dies über eine Technische Dokumentation (freiwilliger Nachweis) entsprechend Kapitel D3 der VV TB oder einen ehemaligen Verwendbarkeitsnachweis (z.B. abZ) erfolgen.

BA1	CE + LE
BA2	CE + LE
BA3	CE + LE
BA4	CE + LE
BA5	Freiw. Nachweis
BA6	Freiw. Nachweis

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## PRIORITÄTENLISTE

### Prioritätenliste - Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen

Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktenormen der EU-BauPVO

Stand: 12. Dezember 2017

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt	Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen	Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistung									
1	2	3	4	5	6									
1	<p><b>EN 438-7:2005</b> in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 438-7:2005-04</p> <p>Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL), Platten auf Basis härtdar Harze (Schichtpressstoffe) Teil 7: Kompaktplatten und HPL-Mehrschicht-Verbundplatten für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendung</p>	<p>Platten mit Trägermaterial auf Holzbasis für Verwendungsbereiche, in denen die Anforderung schwerentflammbar oder nichtbrennbar besteht</p> <p>Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen</p>	<p>Glimmverhalten</p> <p><u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von</p> <table border="1"> <tr> <td>Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i) außer Formaldehyd<sup>1</sup></td> </tr> <tr> <td>Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)</td> </tr> <tr> <td>Stoffen EU-Kategorie Acute Tox. 1,2 und/oder 3; Repr. 1A und/oder 1B; STOT SE und/oder STOT RE 1</td> </tr> <tr> <td>Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)</td> </tr> </table> <p>Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von</p> <table border="1"> <tr> <td>Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)</td> </tr> <tr> <td>TVOC<sub>spez</sub></td> </tr> <tr> <td>ΣSVOC</td> </tr> <tr> <td>ΣVOC ohne NIK</td> </tr> <tr> <td>R-Wert</td> </tr> </table>	Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i) außer Formaldehyd <sup>1</sup>	Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)	Stoffen EU-Kategorie Acute Tox. 1,2 und/oder 3; Repr. 1A und/oder 1B; STOT SE und/oder STOT RE 1	Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)	Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)	TVOC <sub>spez</sub>	ΣSVOC	ΣVOC ohne NIK	R-Wert	<p>BWR 2 (A 2.1.2)</p> <p>BWR 3 (A 3.2.1)</p>	<p>ETA oder Prüfbericht nach EN 16733:2016</p> <p>alternativ: ehemalige Dokumentationsunterlagen</p> <p>ETA oder Bewertung der Leistung in einer technischen Dokumentation unter Einschaltung einer entsprechend Art. 30 BauPVO qualifizierten Stelle</p> <p>alternativ: ehemalige Dokumentationsunterlagen</p>
Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i) außer Formaldehyd <sup>1</sup>														
Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)														
Stoffen EU-Kategorie Acute Tox. 1,2 und/oder 3; Repr. 1A und/oder 1B; STOT SE und/oder STOT RE 1														
Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)														
Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)														
TVOC <sub>spez</sub>														
ΣSVOC														
ΣVOC ohne NIK														
R-Wert														

<sup>1</sup> Die Kennzeichnung für Formaldehyd ist in der Norm geregelt, so dass für Formaldehyd keine separate Ausweisung als Kanzerogen erforderlich ist.

Quelle: DIBt

Seite 1 von 57

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## PRIORITÄTENLISTE

Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistungen sind:

- Es gibt **keine** allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführte technische Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der Produktleistung vollständig beschrieben ist; Optionen: **ETA**, technische Dokumentation TAB-Stelle, ehemalige Dokumentationsunterlage
- TAB-Stellen-Verzeichnis über die Homepage des DIBts

European Commission > Growth > Single Market and Standards > Tools and Databases > Notified bodies Nando > Body

Single Market and Standards | Industry | Entrepreneurship and SMEs | Access to finance for SMEs | Sectors

Notified bodies Nando

Country  
Legislation  
Body  
Construction products  
Free search  
Mutual Recognition Agreements  
CETA Protocol on Conformity Assessment  
Notifying Authority - Notification procedures  
Accreditation Body  
Glossary

**Bodies** Found : 51

Search criteria :  
Name : Technical Assessment Body

Withdrawn/Expired/Suspended Notifications/NBs are not displayed in this list, you can find them in the Body module under the hyperlink "[Withdrawn/Expired/Suspended Notifications/NBs](#)".

Body type	Name	Country
▶ TAB	<a href="#">BRE Global Limited incorporating BRE Testing</a>	United Kingdom
▶ TAB	<a href="#">BRITISH BOARD OF AGREEMENT (BBA)</a>	United Kingdom
▶ NB 1438	<a href="#">CENTRUM NAUKOWO-BADAWCZE OCHRONY PRZECIWOZAROWEJ IM. JÓZEFA TULISZKOWSKIEGO – PAŃSTWOWY INSTYTUT BADAWCZY</a>	Poland
▶ TAB	<a href="#">CENTRUM STAVEBNÍHO INŽENÝRSTVÍ, A.S.</a>	Czech Republic
▶ TAB	<a href="#">CPC Belçelendirme Muavene ve Deneý Hizmetleri Tic. Ltd. Sti.</a>	Turkey
▶ TAB	<a href="#">CSTB CENTRE SCIENTIFIQUE ET TECHNIQUE DU BATIMENT</a>	France
▶ TAB	<a href="#">Centre d'études et d'expertise sur les risques, l'environnement, la mobilité et l'aménagement</a>	France
▶ TAB	<a href="#">DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK</a>	Germany
▶ TAB	<a href="#">EMPA - Technische Bewertungsstelle fuer Bauprodukte</a>	Switzerland ( <b>MRA</b> )
▶ TAB	<a href="#">ETA-DANMARK A/S</a>	Denmark
▶ TAB	<a href="#">Exova (UK) Ltd trading as BM TRADA</a>	United Kingdom

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## PRIORITÄTENLISTE

**Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistungen sind:**

- Es gibt **eine** allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführte technische Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der Produktleistung vollständig beschrieben ist; Optionen: **ETA**, technische Dokumentation PÜZ-Stelle, ehemalige Dokumentationsunterlage
- PÜZ-Stellen-Verzeichnis über die Homepage des DIBts

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt**

# Mitteilungen

Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ausgabe 2017  
26. Mai 2017

Vorbemerkungen

PÜZ-Verzeichnis Ausgabe 2017 - Teil I

1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Aufgaben	Stellen Kennziffern (Name, Anschrift, Telefon siehe Anhang)
1	2	3	4
1.4.1	Betonstabstahl	z	BWU01, BWU02, BWU03, BAY01, BAY02, BAY05, BER09, BER18, HBR01, HHA02, HES01, NDS01, NRW01, NRW02, NRW04, SAA01, SAC02, SAN06, ÜG068, BE003
		ü	BWU01, BWU02, BWU03, BAY01, BAY02, BAY05, BER09, BER18, HBR01, HHA02, HES01, NDS01, NRW01, NRW02, NRW04, SAA01, SAC02, SAN06, ÜG068, BE004, BE003, BE009, BE010

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## PRIORITÄTENLISTE

**Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistungen sind:**

- Sonderfall „Glimmen“; Optionen: **ETA**, Prüfbericht nach Prüfvorschrift
- keine PÜZ-Stelle (entsprechend Art. 43 BauPVO)
- z.B. Bauprodukte nach DIN EN 13162 (Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle), hier ist die Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733:2016-05 ausreichend

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## PRIORITÄTENLISTE

Beispiel:



**ISOVER**  
SAINT-GOBAIN  
www.isover.de

**Fassaden-Dämmplatte**  
**Kontur FSP 1-032**

Frei nach GefStoffv, ChemVerbotsV und (EG)1272/2008 (Anm. Q)  
MW-EN 13 162-T3-WL(P)-MU1-AFR5, Th1B  
Kaschierung: Glasvlies

Mineralwolle-Dämmstoff D/N 4108-10-WAB, Wl-zk, WZ  
nichtbrennbar, Bauprodukt gilt nicht

CE 09  
0751-CPR-196 0-04  
EH 13162  
Kontur\_Fassade-002

\* EN13162 = EN13162-2012+A1:2015

Zur Leistungs- erklärung gemäß EU/305/2011	RtF	Nennwert der Wärmeleitfähigkeit		<b>0,031</b>
	<b>A1</b>	[W / (m * K)]		
Stück	R <sub>0</sub> (m <sup>2</sup> K/W)	Länge (mm) x Breite (mm)		Dicke (mm)
<b>3</b>	<b>4,50</b>	<b>1250 x 600</b>		<b>140</b>
Bestellnr				m <sup>2</sup>
<b>7 83 45 14</b>				<b>2,25</b>

WMA 1/2 16.09.17 00:38

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, Bgm.-Grünzweig-Str. 1, 67059 Ludwigshafen  
DoP/DoC: [http://www.isover.de/ie/Kontur\\_Fassce-002.pdf](http://www.isover.de/ie/Kontur_Fassce-002.pdf)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt	Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen	Möglichkeiten zur Erklärung der in Spalte 4 genannten Leistung	
1	2	3	4	5	6	
35	<b>EN 13162: 2012 + A1:2015</b> in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13162: 2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation	Anwendungen, bei denen schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert wird, z.B. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen ab Gebäudeklasse 4	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)	ETA oder Prüfbericht nach EN 16733:2016

# 06 – BAUPRODUKTE EUROPÄISCH

## PRIORITÄTENLISTE

### Ausblick

Softwareunterstützung wird derzeit erarbeitet

Z.B. ist für das Standardleistungsbuch Bau (STLB-Bau) ein Zusatzmodul in Arbeit, welches Hinweistexte für Leistungsverzeichnisse auf Basis der Prioritätenliste enthalten sowie Schnittstellen zu allen gängigen Ausschreibungsprogrammen haben soll.

# LÜCKENSCHLIEßUNG

07



# 07 - LÜCKENSCHLIEßUNG

## PRIORITÄTENLISTE

Die Prioritätenliste dient als Grundlage für die Gespräche des Bundes und der Länder mit der Europäischen Kommission, um die aus deutscher Sicht notwendigen Ergänzungen in den europäisch harmonisierten Normen zu verdeutlichen. Hier finden sich die aus deutscher Sicht lückenhaften Normen.

# 07 - LÜCKENSCHLIEßUNG

## ARTIKEL-18-VERFAHREN

- Artikel 18 der BauPVO: Verfahren um formale Einwände gegen harmonisierte Normen zu erheben
- Deutschland informiert KOM, dass Mandat nicht erfüllt ist
- KOM beteiligt Ausschüsse und europäische Normungsorganisation
- KOM entscheidet: Normfundstelle kann belassen, gestrichen oder unter Vorbehalt belassen werden

# 07 - LÜCKENSCHLIEßUNG

## GERICHTSVERFAHREN

- August 2015: formale Einwände gegen sechs hEN
  - EN 13162: Dämmstoffe aus Mineralwolle
  - EN 14342: Bodenbeläge im Innenbereich
  - EN 14904: Sportböden, Mehrzwecksporthallenböden
  - EN 12620: Gesteinskörnungen für Beton
  - EN 12285-2: Tanks aus Stahl für wassergefährdende Flüssigkeiten
  - EN 13341: Tanks aus Thermoplasten für Heizöl, Kerosin, Dieselkraftstoff
- KOM hat zwei **ablehnende Entscheidungen (Beschlüsse)** zu deutschen Einwänden gefällt
- Deutschland hat Klage gegen diese Beschlüsse beim EuGH eingereicht

# 07 - LÜCKENSCHLIEßUNG

## GERICHTSVERFAHREN

- Für die Bodenbeläge werden z.B. gefährliche Substanzen in der hEN genannt, aber kein Prüfverfahren für diese angegeben; folglich sind keine Leistungserklärung und damit keine CE-Kennzeichnung für diese gefährlichen Stoffe möglich
- Die KOM vertritt die Rechtsauffassung, dass die Norm auch mit Lücke abschließend und vollständig ist
- Erwartungen an ein Urteil
  - Nichtigerklärung der KOM-Beschlüsse **und**
  - Grundsatzentscheidung zum Umgang mit Lücken in harmonisierten Normen

# 07 - LÜCKENSCHLIEßUNG

## PRAKTISCHE UMSETZUNG BIS ZUR ÄNDERUNG VON NORMEN

- Produkte mit CE-Kennzeichen nach BauPVO dürfen nur verwendet werden, wenn alle Produktleistungen erklärt sind oder die Bauart geregelt ist, um alle Bauwerksanforderungen nach HBauO und VV TB zu erfüllen
- Fehlt ein Leistungsmerkmal oder ist die Bauart ungeregelt, muss der Nachweis der Bauwerksanforderungen durch prüffähige technische Dokumentationen erbracht werden

# ABSCHLUSS

Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!